

**MEMORIAL**



**Memorial**

DU

des

**GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.**

**Großherzogthums Luxemburg.**

**JEUDI, 20 août 1885.**

**N. 52.**

**Donnerstag, 20. August 1885.**

*Arrêté royal grand-ducal du 12 août 1885, portant approbation de différentes modifications au règlement d'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.*

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc. ;

Vu l'art. 7 de la convention du 11 juin 1872, approuvée par la loi du 12 juillet suivant, concernant l'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg ;

Vu Notre arrêté du 14 juillet 1874, portant publication du règlement d'exploitation pour les dits chemins de fer, ainsi que Nos arrêtés des 31 mai 1876, 17 février 1877, 5 février et 23 juin 1878, 25 août 1879, 28 juillet 1880, 14 juin et 7 septembre 1881, 4 mai 1882, 16 mai et 29 août 1883, 23 juillet 1884 et 6 mai 1885, portant publication de différentes modifications au dit règlement ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre Ministre d'État, président du Gouvernement, et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

**Art. 1<sup>er</sup>.** Sont approuvées, sous le mérite de la réserve insérée dans Nos arrêtés susvisés, les modifications ci-après relatées, à introduire au règlement d'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg :

**Königl.-Großh. Beschluß vom 12. August 1885,** wodurch verschiedene Abänderungen am Betriebs-Reglemente der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen genehmigt werden.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Art. 7 des Vertrages vom 11. Juni 1872, genehmigt durch Gesetz vom 12. Juli desselben Jahres, den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen betreffend ;

Nach Einsicht Unseres Beschlusses vom 14. Juli 1874, wodurch das Betriebs-Reglement benannter Eisenbahnen veröffentlicht wird, sowie Unserer Beschlüsse vom 31. Mai 1876, 17. Februar 1877, 5. Februar und 23. Juni 1878, 25. August 1879, 28. Juli 1880, 14. Juni und 7. September 1881, 4. Mai 1882, 16. Mai und 29. August 1883, 23. Juli 1884 u. 6. Mai 1885, verschiedene Abänderungen an besagtem Reglemente betreffend ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Auf den Bericht Unseres Staatsministers, Präsidenten der Regierung, und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

**Art. 1.** Nachstehende Abänderungen an dem Betriebs-Reglement der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen sind, unter Beachtung des in Unsern vorbezogenen Beschlüssen enthaltenen Vorbehaltes genehmigt :

I. — In der Bestimmung unter A 3 e des § 48 des Betriebs-Reglements sind die Worte „namentlich Zündblättchen (amorces)“ zu streichen und dafür zu setzen: „(wegen Zündbänder und Zündblättchen — amorces — vergleiche Anlage D Nr. III a)“.

II. — Die Anlage D zum Betriebs-Reglement wird in den nachstehend bezeichneten Nummern ergänzt und abgeändert wie folgt:

A. Hinter Nr. III ist unter Nr. III a folgende Bestimmung einzuschalten:

Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im Ganzen nicht mehr als 0,75 g Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Paket mit Papierumschlag zu verbinden.

2. Die Pakete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 cbm Größe, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 mm mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Pakete auch bei Erschütterung ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.

4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorsehend unter Nr. 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

B. Die Bestimmung 2 unter Nr. X erhält folgende Fassung:

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 kg nicht übersteigen.

C. Die Nr. XXI erhält folgende Fassung:

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 14° R. ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760mm nicht unter 21° C. entzündliche Dämpfe giebt (Testpetroleum);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Öle, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen etc.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol etc.) sowie Mirbanöl (Nitrobenzol).

Die vorgenannten Artikel unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruierte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden: entweder

a) in besonders guten dauerhaften Fässern, oder

b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder

c) in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 kg nicht übersteigen.

2. Während des Transports etwa schadhast gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalt für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanfrageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombierung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 haben oder daß das Petroleum der im Eingange angeführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt, entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

D. Hinter Nr. XXI ist folgende Bestimmung unter Nr. XXIa einzuschalten:

XXIa. Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha, sofern diese Stoffe bei 14° R. ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Rußöl).

Die vorgenannten Artikel unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruierte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

a) in besonders guten dauerhaften Fässern,  
oder

b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,  
oder

c) in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllten Körben und Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf

oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 kg nicht übersteigen.

2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalt für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanfrageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombierung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

6. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen in Sand einzubetten und an den Wänden des Wagens, sowie unter einander durch Stricke zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht nebeneinander erfolgen.

8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen; an den Wagen, und zwar diese überragend, ist eine rothe weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangieren“ anzubringen.

9. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 14° R. ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

**E. Die Nr. XXII erhält folgende Fassung:**

XXII. Petroleumäther, (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlentheer bereite leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 14° R. ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben.

Die vorgenannten Artikel unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:

entweder

a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,  
oder

b) in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzlisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Verfenbung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 kg nicht übersteigen.

2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanfrageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagenbedeckung erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

6. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen in Sand einzubetten und an den Wänden des Wagens, sowie untereinander durch Stricke zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander, erfolgen.

8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen; an den Wagen, und zwar diese überragend, ist eine rothe, weit hin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren“ anzubringen.

Außerdem finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 4 Anwendung.

**Art. 2.** Notre Ministre d'État, président du Gouvernement, est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Au Loo, le 12 août 1885.

Le Ministre d'État, Président  
du Gouvernement,  
Ed. THILGES.

GUILLAUME.

**Art. 2.** Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Im Loo den 12. August 1885.

Der Staatsminister, Präsident  
der Regierung,  
E. Thilges.

Wilhelm.

*Arrêté royal grand-ducal du 13 août 1885, concernant le tarif des correspondances téléphoniques.*

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc. ;

Revu Notre arrêté du 17 décembre 1884, concernant la création de réseaux téléphoniques de l'État avec faculté de raccordement pour les particuliers ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre directeur général des finances et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

**Art. 1<sup>er</sup>.** L'art. 6 de Notre arrêté susvisé du

**Königl.-Großh. Beschluß vom 13. August 1885, betreffend den Tarif der Telephon-Telegramme.**

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht Unseres Beschlusses vom 17. December 1884, über die Errichtung von Staats-Telephon-Linien, mit Befugniß des Anschlusses für Partikulare ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der Finanzen, und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

haben beschlossen und beschließen :

**Art. 1.** Art. 6 Unseres obenerwähnten Be-

17 décembre 1884 est remplacé par les dispositions suivantes :

Le prix de l'abonnement annuel est fixé :

I. Pour toute ligne téléphonique sur tout le territoire des communes dans lesquelles sera établi un bureau téléphonique de raccordement . . . . . fr. 80.

Pour le calcul de la taxe, la gare centrale et l'avenue de la gare centrale seront considérées comme dépendant de la commune de Luxembourg.

II. Dans les communes où il n'existe pas de bureau téléphonique de raccordement, pour toute ligne ayant une étendue :

- 1° de moins de 1 ½ kilomètres, à . . . fr. 100,
- 2° pour chaque kilomètre en plus, à fr. 50.

III. Pour l'installation

- 1° d'un second appareil ou de plusieurs appareils, par appareil, à . . . . . fr. 25;
- 2° de toute sonnerie supplémentaire, à fr. 10.

Pour toute communication aux cabines téléphoniques ouvertes au public, il est perçu une taxe de 25 centimes par conférence de cinq minutes.

**Art. 2.** Notre directeur général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Au Loo, le 15 août 1885.

GUILLAUME.

Pr le Directeur général des finances :

*Le Directeur général de la justice,*  
P. EYSCHEN.

*Avis. — Administration de l'enregistrement et des domaines.*

Par arrêté royal grand-ducal du 5 août courant ont été nommés dans l'administration de l'enregistrement et des domaines :

- 1° receveur au bureau de l'enregistrement et des domaines à Remich, M. Gustave Schumacher, actuellement receveur au bureau de Clervaux ;
- 2° receveur au bureau de Clervaux, M. Jean-

schlusses vom 17. December 1884 ist durch nachstehende Bestimmungen ersetzt :

Der jährliche Abonnementspreis ist festgestellt :

I. Für jede Telephonleitung auf dem ganzen Gebiete der Gemeinden, in welchen ein Anschluß-Fernsprechamt errichtet wird, auf . . . Fr. 80.

Bei Berechnung der Gebühr wird der Central-Bahnhof und die Central-Bahnhof-Avenue als zur Gemeinde Luxemburg gehörend betrachtet.

II. In den Gemeinden, wo kein Anschluß-Fernsprechamt besteht, für jede Leitung auf einer Strecke

- 1° von weniger als 1 ½ Kilometer, auf Fr. 100,
- 2° für jeden weiteren Kilometer, per Kilometer, auf . . . . . Fr. 50.

III. Für Aufstellung :

- 1° eines zweiten oder mehrerer Apparate, für jeden auf . . . . . Fr. 25;
- 2° jedes weiteren Läutewerkes, auf. Fr. 10.

Für jede Mittheilung in den dem Publikum zugänglichen Fernsprech-Zimmern wird eine Gebühr von 25 Centimen für jede Conferenz von fünf Minuten erhoben.

**Art. 2.** Unser General-Director der Finanzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Im Loo den 13. August 1885.

Wilhelm.

Für den General-Director der Finanzen :

Der General-Director der Justiz,  
P. Eyschen.

**Bekanntmachung. — Einregistrungs- und Domänen-Verwaltung.**

Durch Königl.-Großh. Beschluß vom 5. August d. J. sind in der Einregistrungs- und Domänen-Verwaltung ernannt worden :

- 1° zum Einnehmer zu Remich, Hr. Gustav Schumacher, Einnehmer zu Clerf ;
- 2° zum Einnehmer zu Clerf, Hr. Johann Paul

Paul Clement, actuellement surnuméraire et commis de la direction de l'enregistrement et des domaines.

Luxembourg, le 11 août 1885.

Pour le Directeur général des finances :

Le Directeur général de la justice,  
P. EYSCHEN.

Arrêté du 20 août 1885, fixant l'ouverture de la chasse.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DE L'INTÉRIEUR ;

Vu les art. 11 et 13 de la loi du 19 mai 1885, sur la chasse ;

Sur le rapport de M. l'inspecteur des eaux et forêts ;

Arrête :

Art. 1<sup>er</sup>. La chasse est ouverte à partir de jeudi, 27 août courant, inclusivement.

Art. 2. La disposition qui précède ne s'applique pas à la chasse au chien courant, laquelle n'est ouverte qu'à partir du 15 septembre prochain inclusivement.

Art. 3. La chasse est interdite lorsque la neige permet de suivre le gibier à la piste, même sur une partie seulement du sol d'une commune.

Toutefois, il est permis provisoirement, même en temps de neige, d'exercer, dans les bois, la chasse de toute espèce de gibier, et le long des cours d'eau, dans les marais et sur les étangs, celle du gibier d'eau et de marais seulement.

Art. 4. Les dispositions de l'art. 3 ci-dessus ne préjudicient en rien au droit réservé au Gouvernement par l'art. 13 de la dite loi, d'interdire complètement la chasse en temps de neige.

Art. 5. Le présent arrêté sera inséré au *Mémorial* ; il sera en outre publié et affiché dans toutes les villes et communes du pays.

Luxembourg, le 20 août 1885.

Le Directeur général de l'intérieur,  
H. KIRPACH.

Clemen, Supernumerar und Commis der Direktion.

Luxemburg den 11. August 1885.

Für den General-Director der Finanzen :

Der General-Director der Justiz,  
P. Eyschen.

Beschluß vom 20. August 1885, die Eröffnung der Jagd betreffend.

Der General-Director des Innern ;

Nach Einsicht der Art. 11 und 13 des Gesetzes vom 19. Mai 1885 über die Jagd ;

Auf den Bericht des Inspectors der Gewässer und Forsten ;

Beschließt :

Art. 1. Die Jagd ist von Donnerstag, den 27. August d. J. einschließlich an, eröffnet.

Art. 2. Obige Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die Jagd mit Jagdhunden, deren Eröffnung erst vom nächstkünftigen 15. September einschließlich ab stattfindet.

Art. 3. Wenn der Schnee erlaubt, die Spur des Wilbes, es sei auch nur auf einem Theile des Bodens einer Gemeinde, zu verfolgen, so ist die Jagd untersagt.

Jedoch ist sogar bei Schneewetter die Ausübung der Jagd, in den Wäldungen, auf alle Arten Wild, und die Flüsse entlang, in den Sümpfen und auf den Weihern nur auf Wasser- oder Sumpfwild vorläufig erlaubt.

Art. 4. Die Bestimmungen voranstehenden Art. 3 verhindern die Regierung keineswegs von dem ihr gemäß Art. 13 des erwähnten Gesetzes zuständigen Rechte, die Jagd bei Schneewetter gänzlich zu schließen, Gebrauch zu machen.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll in's „Memorial“ eingerückt und außerdem in den Städten und Gemeinden des Landes bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Luxemburg den 20. August 1885.

Der General-Director des Innern,  
H. Kirpach.

Marktpreise. — 1. Hälfte des Monats Juli 1885.

Bezeichnung der Lebensmittel u. dgl.	Maße oder Gewicht.	Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Märkten von								
		Luzem- burg.	Die- firch.	Wiltz.	Ettel- brück.	Echter- naef.	Remich	Merfch.	Greven- macher.	Gsch- a. d. N.
Weizen . . . .	Hektoliter	18 70	19 00	"	19 50	20 50	18 25	"	"	18 75
Mischelfrucht . .	—	17 70	18 00	"	18 00	19 09	16 75	"	"	17 75
Roggen . . . .	—	15 60	16 00	15 00	15 50	17 00	"	"	"	15 25
Gerste . . . .	—	14 70	"	"	"	15 00	"	"	"	"
Spelz . . . .	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Heidelorn . . . .	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Hafer . . . .	—	10 07	8 75	8 27	8 00	8 50	7 25	"	"	9 00
Erbfen . . . .	—	15 00	"	"	"	18 00	"	"	"	"
Bohnen . . . .	—	21 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Linfen . . . .	—	21 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Kartoffeln . . . .	—	6 15	"	2 65	3 00	"	5 00	"	5 00	4 00
Weizen-Mehl . . .	Kilogr.	0 50	0 40	0 45	0 45	0 40	0 38	"	0 40	0 45
Mischel-Mehl . .	—	0 45	0 38	0 34	0 36	0 34	0 34	"	0 34	0 38
Roggen-Mehl . . .	—	0 40	"	0 28	0 30	"	"	"	"	"
Geschälte Gerste .	—	0 90	"	"	"	"	"	"	"	"
Butter . . . .	—	2 20	1 80	1 80	2 00	1 92	2 20	2 40	2 00	2 00
Eier . . . .	Duzend.	0 75	0 60	0 60	0 70	0 76	0 70	0 70	0 65	0 75
Heu . . . .	100 Kilo.	6 80	"	"	"	"	"	"	"	"
Stroh . . . .	—	5 80	"	"	"	"	"	"	"	"
Buchenholz . . .	Stere.	13 00	"	"	"	"	14 00	"	"	"
Eichenholz . . .	—	9 00	"	"	"	"	11 00	"	"	"
Weichholz . . . .	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Dönsfleisch . . .	Kilogr.	1 70	1 40	1 50	1 50	"	"	1 50	"	1 50
Ruh- od. Rindfleisch	—	1 50	1 30	1 40	1 30	1 42	1 20	1 40	1 40	1 30
Kalb- fleisch . . .	—	1 40	1 40	1 15	1 40	1 23	1 20	1 40	1 20	1 40
Lammfleisch . . .	—	1 80	1 50	1 80	2 00	1 60	1 80	"	1 60	1 80
Schweinefleisch .	—	1 70	"	1 35	"	1 40	"	"	1 40	1 45
d. geräuchert.	—	2 05	"	"	"	"	"	"	"	1 90